

Vertrag über die

Laufende Nachführung des ÖREB-Katasters

Zwischen der

Gemeinde Höri

Wehntalerstrasse 46

8181 Höri,

vertreten durch den Gemeindepräsidenten Roger Götz
und der Gemeindeschreiberein Karin Gautier

Auftraggeberin, nachfolgend als **Gemeinde** bezeichnet

und

Gossweiler Ingenieure AG

Neuhofstrasse 34

8600 Dübendorf,

Beauftragte, nachfolgend als Katasterbearbeiterorganisation (**KBO**) bezeichnet

Einleitung

Die Organisation des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) des Kantons Zürich wird in § 7-9 KÖREBKV geregelt. Die Katasterleitung (ARE) ist insbesondere zuständig für die Planung, Steuerung, Aufsicht und Qualitätssicherung des ÖREB-Katasters. Sie betreibt die technische Infrastruktur und publiziert den ÖREB-Kataster. Für die Nachführung und Bearbeitung der Daten im Auftrag der zuständigen Stellen ermittelt sie im Rahmen einer Submission fünf Katasterbearbeiter-Organisationen (KBO). Mit diesen KBO schliesst sie Rahmenverträge ab.

Die Gemeinden vereinbaren mit der KBO ihrer Wahl, welche den Rahmenvertrag mit der Katasterleitung abgeschlossen hat, die konkreten Nachführungsleistungen mit vorliegendem Nachführungsvertrag. Der Nachführungsvertrag setzt den Bestand des Rahmenvertrags voraus.

Für die Ausführung der Arbeiten gelten namentlich folgende rechtliche Grundlagen:

- Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG, LS 704.1)
- Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeolV, LS 704.11)
- Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV, LS 704.13) inklusive erläuterndem Bericht
- Gebührenverordnung für Geodaten vom 25. September 2013 (GebV GeoD, LS 704.15)
- Weisung ÖREB-Kataster „Erstaufnahme und Nachführung der ÖREB-Kataster-Daten“ in der jeweils aktuellsten Version mit allfälligen Anhängen (Weisung)

Gestützt darauf vereinbaren die Parteien was folgt:

1 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Ersterfassung und die laufende Nachführung der Inhalte des ÖREB-Katasters auf dem Gebiet der Gemeinde Höri. Er umfasst auch die Beglaubigung von Kataster-Auszügen und die Entschädigung der KBO.

Der Inhalt des ÖREB-Katasters richtet sich nach Art. 3 ÖREBKV und § 2 KÖREBKV.

2 Vertragsbestandteile

Die folgenden Dokumente sind Bestandteile des Vertrags

1. Vorliegender Nachführungsvertrag
2. Rahmenvertrag zwischen dem Unternehmen/KBO und der Katasterleitung vom 05.01.2016
3. Jährlich zu aktualisierende Personaleinsatzliste inklusive der Bezeichnung der Berechtigten für die Beglaubigung von Auszügen

3 Leistungen der Gemeinde

3.1 ÖREB-Kataster-Daten in der Zuständigkeit der Gemeinden

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Einhaltung der definierten Nachführungsabläufe der ÖREB-Kataster-Daten in ihrer Zuständigkeit.

3.2 ÖREB-Kataster-Daten in der Zuständigkeit des Kantons

Die Gemeinde fördert die Zusammenarbeit der Kantonalen Fachstellen und der KBO bei Änderungen von ÖREB-Kataster-Daten in der Zuständigkeit des Kantons.

4 Leistungen der KBO

4.1 Vorschriften

Die Vorschriften zur technischen Umsetzung der Mutationen sind über das zentrale ÖREB-Kataster-System in den jeweiligen Anleitungen definiert.

Die inhaltlich-organisatorischen Vorgaben sind in der Weisung verbindlich vorgegeben.

4.2 Beglaubigungen

Die KBO ist berechtigt, Auszüge aus dem ÖREB-Kataster und Auswertungen von Geobasisdaten des ÖREB-Katasters der Gemeinde gemäss § 6 KÖREBKV zu beglaubigen. Die Anforderungen dazu werden im Anhang 3 des Rahmenvertrags und später in der Weisung (Version ab 2016) geregelt.

Die Stellvertretung muss sichergestellt und in der Personaleinsatzliste (Anhang 1) ausgewiesen sein.

4.3 Qualitätssicherung

Die KBO verpflichtet sich, sämtliche Arbeiten nach den Vorschriften auszuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Bei allen Arbeiten achtet sie auf die Qualitätserhaltung des ÖREB-Katasters.

Die im kantonalen Meldesystem ÖREB-Kataster der KBO zugewiesenen Meldungen sowie die im Verifikationsprozess festgestellten Mängel bearbeitet bzw. behebt die KBO innert der von der Katasterleitung vorgegebenen Frist.

5 Entschädigung und Gebühren

5.1 Grundsätze

Alle Arbeiten werden gemäss effektivem Aufwand mit einem mittleren Stundenansatz von Fr. 128.- (exkl. MWSt, inkl. Nebenkosten) entschädigt.

Das Honorar wird nach den Regeln der KBOB der Teuerung angepasst.

Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an den Verursacher der Änderung im Kataster (Gemeinde, kantonale Fachstelle oder Private) gestützt auf § 12 KÖREBKV.

Für Beglaubigungen richten sich die Gebühren nach der GebV GeoD.

5.2 Unterhalt der ÖREB-Kataster-Themen

Allgemeine Unterhaltsarbeiten an einzelnen Katastertemen auf Anweisung der Katasterleitung wie z.B. Anpassungen an neue Daten- oder Darstellungsmodelle werden der zuständigen Stelle des Themas in Rechnung gestellt. Die Katasterleitung visiert diese Rechnungen.

Diese Aufwendungen werden periodisch, mindestens aber einmal jährlich per 30. November abgerechnet.

5.3 Allgemeine Auskunftserteilung

Allgemeine Auskünfte an die Gemeinde, Fachstellen und Dritte ausserhalb von konkreten Geschäftsfällen werden der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Diese Aufwendungen werden periodisch, mindestens aber einmal jährlich per 30. November abgerechnet.

6 Vertragsdauer und Beendigung

Dieser Vertrag wird abgeschlossen für die Maximaldauer des Rahmenvertrags bis am 31.12.2021.

Die Parteien haben das Recht, diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf den 31. Dezember, erstmals per 31.12.2018, zu kündigen.

Die Gültigkeit des vorliegenden Vertrags setzt den Bestand des Rahmenvertrags zwischen der Katasterleitung und der KBO voraus. Mit der ordentlichen Beendigung des Rahmenvertrags läuft auch der vorliegende Vertrag ab. Endet der Rahmenvertrag ausserordentlich, so wird der Nachführungsvertrag auf denselben Zeitpunkt beendet. In diesem Fall regelt die Katasterleitung die Handhabung der begonnenen Arbeiten.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

7.2 Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen, welche diesen Vertrag betreffen, stellen die Parteien schriftlich an folgende Adresse zu:

An die Gemeinde:

Gemeindeverwaltung Höri
Bauamt
Wehntalerstrasse 46
8181 Höri

An die KBO:

Gossweiler Ingenieure AG
ÖREB-Katasterstelle
Schaffhauserstrasse 55
8180 Bülach

Änderungen der Adressen sind der anderen Partei gemäss dieser Bestimmung mitzuteilen. Solange eine solche Adressänderung nicht angezeigt worden ist, gelten Zustellungen an die zuletzt notifizierte Adresse als gültig erfolgt.

7.3 Ungültigkeit des Vertrags / Lückenfüllung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als ganz oder teilweise ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Falls sich Vertragslücken ergeben sollten, ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

7.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis findet zwischen den Parteien schweizerisches Recht Anwendung.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Hori.

7.5 Vorbehalt

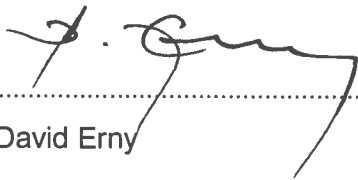
Der Vertrag wird unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Katasterleitung (Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation) abgeschlossen.

7.6 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei Originalexemplaren ausgefertigt. Jeder Partei sowie der Katasterleitung wird ein Originalexemplar ausgehändigt.

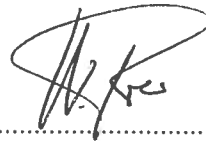
Dübendorf, den 29. August 2016

Katasterbearbeiterorganisation



.....

David Erny


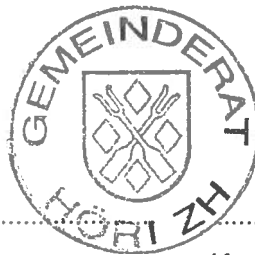


.....

Werner Frei

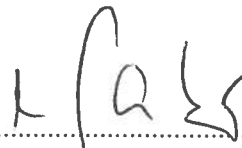
Höri, den... *30.8.2016*

Gemeinde Höri



.....

Roger Götz
Gemeindepräsident



.....

Karin Gautier
Gemeindeschreiberin

Genehmigung

Genehmigung des Vertrags zwischen der Gemeinde HÖri und der KBO Gossweiler Ingenieure AG vom *29.08.2016* gestützt auf § 7 Abs. 2, lit. b KÖREBKV.

Zürich, *30.08.2016*

Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung
Abteilung Geoinformation



Christian Kaul
Abteilungsleiter



Kanton Zürich
Baudirektion



Personaleinsatzliste ÖREB-Kataster

Amt für Raumentwicklung
Geoinformation

Katasterbearbeiterorganisation:

Gossweiler Ingenieure AG
Neuhofstrasse 34
8600 Dübendorf

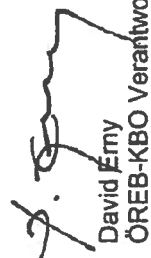
Gültig ab 1. Januar 2016

Es sind alle Personen namentlich aufzulisten, die in der Bewirtschaftung des ÖREB-Katasters tätig. Die Fachleute, welche beglaubigte ÖREB-Kataster-Auszüge abgeben dürfen, sind in der dafür vorgesehenen Spalte mit «X» zu bezeichnen.

Name, Vorname	Jahrgang	Berufsausbildung	Abschluss-jahr	Funktion, Fachgebiet	Berechtigt für die Abgabe von beglaubigten ÖREB-Auszügen (X)
Erny, David	1972	Dipl. Kulturingenieur ETH, pat. Ingenieur-Geometer	1998/2000	Büromitinhaber, Leiter Vermessung Gesamtleiter ÖREB-KBO	X
Hew, Thomas	1983	Dipl. Geomatikingenieur ETH, pat. Ingenieur-Geometer	2008/2011	Filialleiter Zumikon	X
Aemisegger, Daniel	1961	Verm. Techniker neues Recht	1981/1991	Projektleiter ÖREB-KBO	X
Schuhmacher, René	1964	Geomatiker	1984	Qualifizierte Fachperson Sachbearbeitung ÖREB, Standort Büjlach	
Waser, Sandra	1991	Geomatikerin	2011	Qualifizierte Fachperson Sachbearbeitung ÖREB, Standort Zumikon	
Rutschmann, Martina	1995	Geomatikerin	2014	Qualifizierte Fachperson Sachbearbeitung ÖREB, Standort Dübendorf	

Datum: 15. Februar 2016

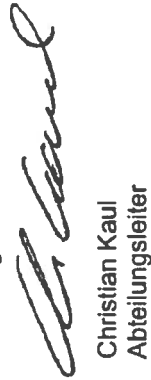
Katasterbearbeiterorganisation


David Erny
ÖREB-KBO Verantwortlicher


Thomas Hew
ÖREB-KBO Leiter

Datum: 24. 2. 2016

Amt für Raumentwicklung Abteilung Geoinformation


Christian Kaul
Abteilungsleiter